

Angehörige und deren Stellung

- können Betreuung anregen, Informationen an das Gericht geben
- sollen vom Gericht bei der Bestellung berücksichtigt werden (im Zweifel Vorzug vor gleichgeeignetem Fremden)
- können den Betreuer nicht zur Verantwortung ziehen, ihm Weisungen oder Auflagen erteilen
- können Akteneinsicht nehmen
- können Rechtsmittel / Beschwerde gegen Betreuung / Betreuer einlegen, wenn sie in ihren Rechten verletzt sind (Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Enkel (gerade Linie) / Schwiegerleute, ..., Schwägerin nicht) oder folgendes eintritt:
 1. Betreuer von Amts wegen
 2. Ablehnung der Bestellung eines Betreuers
 3. Aufhebung der Betreuung
 4. Erweiterung, Einschränkung einer Betreuung

Angehörige als Betreuer sind befreite Betreuer:

Eltern, Gatte, Kinder und Enkel

Weniger Pflichten und Auflagen als „Fremdbetreuer“ gegenüber dem Gericht, sie sind privilegiert!

Das heißt im Bereich der Vermögenssorge:

1. bestimmte Beschränkungen bei Geldanlage gelten nicht
2. Sperrvermerk nicht erforderlich
3. zu Geldanlagen (Bundesanleihen, Sparbriefen, Sparguthaben) keine Genehmigung
4. Wertpapierdepot ungesperrt
5. keine jährliche Abrechnung (alle zwei bis fünf Jahre) beim Gericht

Ansonsten Auflagen wie jeder Betreuer:

1. Vermögensverzeichnis
2. Einzelauskünfte
3. Vermögensübersicht (keine Abrechnung)
4. mündelsichere Geldanlage
5. Schenkungsverbot
6. Grundstücke, Geschäfte, Verträge
7. Schlußrechnung